
Verordnung über das Aufnahmeverfahren betreffend Talentklassen (AVOT)

Vom 16. Dezember 2014 (Stand 1. August 2015)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾

von der Regierung erlassen am 16. Dezember 2014

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt für die Talentbereiche Sport und Musik das Aufnahmeverfahren für den Eintritt in eine Talentklasse.

Art. 2 Zweck des Aufnahmeverfahrens

¹ Mit dem Aufnahmeverfahren wird geprüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten für den Besuch einer Talentschule geeignet sind.

Art. 3 Aufnahmeprüfung *

¹ Für den Eintritt in die erste, zweite oder dritte Talentklasse ist grundsätzlich eine Aufnahmeprüfung zu absolvieren.

² ... *

Art. 4 Eintrittszeitpunkt

¹ Der Eintritt in eine Talentklasse hat in der Regel auf Schuljahresbeginn zu erfolgen. In begründeten Fällen kann das Amt Ausnahmen bewilligen.

Art. 4a * Anzahl Plätze

¹ Die Talentschule teilt dem Amt jeweils bis Ende Januar die im folgenden Schuljahr zur Verfügung stehenden Plätze in den von ihr geführten Talentklassen mit.

¹⁾ BR [110.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5 * ...

2. Zulassungsvoraussetzungen und Organisation der Aufnahmeprüfung

Art. 6 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden Schülerinnen und Schüler der sechsten Klasse der Primarschule für den Eintritt in die erste Talentklasse sowie Schülerinnen und Schüler der ersten oder zweiten Klasse der Sekundar- oder Realschule für den Eintritt in die zweite beziehungsweise in die dritte Talentklasse.

² Für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung müssen bis Ende der Anmeldefrist folgende schriftliche Belege des Kantonalverbandes der entsprechenden Sportart beziehungsweise des Verbandes Sing- und Musikschulen Graubünden oder eines übergeordneten Verbandes vorliegen:

- a) Bestätigung, dass aufgrund von überdurchschnittlichen, entwicklungsfähigen Leistungsergebnissen zukünftig ein hohes Leistungsniveau der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten zu erwarten ist;
- b) Nachweis, dass die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat im letzten halben Jahr vor der Prüfungsanmeldung wöchentlich durchschnittlich mindestens zehn Stunden individuell und systematisch ausserschulisch gefördert wurde;
- c) * Zusicherung, dass die ausserschulische Förderung übernommen und eine entsprechende Partnerschaftvereinbarung durch den Verband oder einen seiner Mitgliedervereine beziehungsweise eine seiner Mitgliederschulen ab Eintritt in die Talentklasse abgeschlossen werden;
- d) * Kostengutsprache betreffend das Schulgeld bei ausserkantonalen Kandidatinnen und Kandidaten.

Art. 7 Rechtsfolge bei verspäteter Anmeldung

¹ Bei verspäteter Anmeldung ist eine Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ausgeschlossen.

Art. 8 Prüfungsgebühr

¹ Mit der Anmeldung zur Prüfung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt maximal 400 Franken und wird vom Amt festgelegt. *

Art. 9 Steuerungsgruppe

¹ Das Amt bestimmt eine Steuerungsgruppe. Diese besteht aus fünf Mitgliedern.

² Die Steuerungsgruppe ist für die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der Aufnahmeprüfungen verantwortlich. Sie verfügt über Weisungsbefugnis gegenüber den Prüfungsgruppen.

³ Die Steuerungsgruppe fällt die Zulassungsentscheide, stellt die Prüfungsergebnisse fest und teilt den Talentschulen die sie betreffenden Prüfungsergebnisse mit. *

Art. 10 Prüfungsgruppen

¹ Das Amt bestimmt je eine Prüfungsgruppe für die Talentbereiche Sport und Musik. Die Prüfungsgruppen bestehen in der Regel aus je vier Mitgliedern.

² Die Prüfungsgruppen erarbeiten die Aufgabenstellungen mit verbindlichen Korrekturanweisungen und Bewertungstabellen und ermitteln die Prüfungsergebnisse zuhanden der Steuerungsgruppe.

Art. 11 Weitere Bestimmungen

¹ Das Amt erlässt weitere Bestimmungen betreffend die Organisation und die Durchführung der Aufnahmeprüfung.

3. Gegenstand und Bewertung der Aufnahmeprüfung

3.1. AUFNAHMEPRÜFUNG IM TALENTBEREICH SPORT

Art. 12 Prüfungsteile im Allgemeinen

¹ Die Aufnahmeprüfung im Talentbereich Sport umfasst folgende Prüfungsteile:

- a) sportmotorischer Test;
- b) Leistungsnachweis;
- c) * Motivationstest.

Art. 13 Sportmotorischer Test

¹ Im sportmotorischen Test werden insbesondere geprüft:

- a) koordinative Fähigkeiten;
- b) Ausdauer;
- c) Kraft.

Art. 14 Leistungsnachweis

¹ Der Leistungsnachweis umfasst eine Zusammenstellung der in der entsprechenden Sportart erzielten fünf besten Resultate in den letzten zwei Jahren.

² Bei Mannschaftssportarten steht die individuelle Leistung der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten im Vordergrund.

Art. 15 Motivationstest *

¹ Der Motivationstest beinhaltet Fragen zu leistungsrelevanten Persönlichkeitsmerkmalen, zur Motivation und Zielorientierung sowie zum Umfeld. *

² Die Steuerungsgruppe kann bestimmen, dass der Motivationstest durch die angestrebte Schule durchgeführt wird. *

3.2. AUFNAHMEPRÜFUNG IM TALENTBEREICH MUSIK

Art. 16 Prüfungsteile im Allgemeinen

¹ Die Aufnahmeprüfung im Talentbereich Musik umfasst folgende Prüfungsteile:

- a) musikalischer Test;
- b) Leistungsnachweis;
- c) * Motivationstest.

Art. 17 Musikalischer Test

¹ Im musikalischen Test werden insbesondere geprüft:

- a) Vorspielen eines selbstgewählten Stücks;
- b) Vorspiel ab Blatt;
- c) Rhythmusübungen;
- d) Hören von Intervallen, Grobbestimmung Dur und Moll;
- e) Vor- und Nachsingen einfacher melodischer Motive.

Art. 18 Leistungsnachweis

¹ Der Leistungsnachweis umfasst eine repräsentative Zusammenstellung von absolvierten Konzerten, Musikkursen, Wettbewerben und erarbeiteten Musikstücken (Komponist und Werk) in den letzten zwei Jahren.

Art. 19 Motivationstest *

¹ Der Motivationstest beinhaltet Fragen zu leistungsrelevanten Persönlichkeitsmerkmalen, zur Motivation und Zielorientierung sowie zum Umfeld. *

² Die Steuerungsgruppe kann bestimmen, dass der Motivationstest durch die angestrebte Schule durchgeführt wird. *

3.3. BEWERTUNG UND BESTEHENSVORAUSSETZUNGEN

Art. 20 Gewichtung und Bewertung

¹ Die Prüfungsteile werden gleich gewichtet und mit ganzen oder halben Noten bewertet.

² Beim sportmotorischen und musikalischen Test sowie beim Leistungsnachweis ist das relative Alter zu berücksichtigen. Zudem ist bei der Bewertung des Leistungsnachweises insbesondere der Bedeutung des Anlasses, der erzielten Klassierung und der Leistungsdichte Rechnung zu tragen.

Art. 21 Bestehensvoraussetzungen

¹ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4.5 erreicht und die Summe der Abweichungen der Prüfungsnoten von der Note 4 nach unten nicht mehr als 1 Notenpunkt beträgt. *

² Der Prüfungsdurchschnitt berechnet sich als nicht gerundeter Durchschnitt aus den Noten der Prüfungsteile.

4. Aufnahmeentscheid und Rechtsschutz *

Art. 21a * Aufnahmeentscheid

¹ Die Talentschulen entscheiden innert 20 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse über die Aufnahme der sie betreffenden Schülerinnen und Schüler und teilen ihnen die Aufnahmeentscheide gleichzeitig mit.

² Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt Schülerinnen und Schüler zum nächstmöglichen Eintritt in die von ihnen gewählte Talentschule, sofern in der betreffenden Talentklasse genügend Plätze zur Verfügung stehen.

³ Die Schulträgerschaft regelt das Aufnahmeverfahren. Im Falle überzähliger Kandidatinnen und Kandidaten sind insbesondere Leistungskriterien und das Profil der Schule im jeweiligen Talentbereich massgebende Selektionskriterien.

⁴ Falls in einer anderen, nicht gewählten Talentschule noch freie Plätze zur Verfügung stehen, ist nicht selektionierten Schülerinnen und Schülern der Eintritt zu ermöglichen.

Art. 22 Rechtsweg

¹ Entscheide betreffend Nichtzulassung zur Aufnahmeprüfung und Nichtaufnahmeentscheide der Talentschulen können innert zehn Tagen mit Beschwerde beim Departement angefochten werden. *

5. Schlussbestimmungen

Art. 23 Vollzug

¹ Der Vollzug obliegt dem Amt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
16.12.2014	01.01.2015	Erlass	Erstfassung	2014-037
30.06.2015	01.08.2015	Art. 3	Titel geändert	2015-028
30.06.2015	01.08.2015	Art. 3 Abs. 2	aufgehoben	2015-028
30.06.2015	01.08.2015	Art. 4a	eingefügt	2015-028
30.06.2015	01.08.2015	Art. 5	aufgehoben	2015-028
30.06.2015	01.08.2015	Art. 6 Abs. 2, c)	geändert	2015-028
30.06.2015	01.08.2015	Art. 6 Abs. 2, d)	eingefügt	2015-028
30.06.2015	01.08.2015	Art. 8 Abs. 1	geändert	2015-028
30.06.2015	01.08.2015	Art. 9 Abs. 3	geändert	2015-028
30.06.2015	01.08.2015	Art. 12 Abs. 1, c)	geändert	2015-028
30.06.2015	01.08.2015	Art. 15	Titel geändert	2015-028
30.06.2015	01.08.2015	Art. 15 Abs. 1	geändert	2015-028
30.06.2015	01.08.2015	Art. 15 Abs. 2	geändert	2015-028
30.06.2015	01.08.2015	Art. 16 Abs. 1, c)	geändert	2015-028
30.06.2015	01.08.2015	Art. 19	Titel geändert	2015-028
30.06.2015	01.08.2015	Art. 19 Abs. 1	geändert	2015-028
30.06.2015	01.08.2015	Art. 19 Abs. 2	geändert	2015-028
30.06.2015	01.08.2015	Art. 21 Abs. 1	geändert	2015-028
30.06.2015	01.08.2015	Titel 4.	geändert	2015-028
30.06.2015	01.08.2015	Art. 21a	eingefügt	2015-028
30.06.2015	01.08.2015	Art. 22 Abs. 1	geändert	2015-028

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	16.12.2014	01.01.2015	Erstfassung	2014-037
Art. 3	30.06.2015	01.08.2015	Titel geändert	2015-028
Art. 3 Abs. 2	30.06.2015	01.08.2015	aufgehoben	2015-028
Art. 4a	30.06.2015	01.08.2015	eingefügt	2015-028
Art. 5	30.06.2015	01.08.2015	aufgehoben	2015-028
Art. 6 Abs. 2, c)	30.06.2015	01.08.2015	geändert	2015-028
Art. 6 Abs. 2, d)	30.06.2015	01.08.2015	eingefügt	2015-028
Art. 8 Abs. 1	30.06.2015	01.08.2015	geändert	2015-028
Art. 9 Abs. 3	30.06.2015	01.08.2015	geändert	2015-028
Art. 12 Abs. 1, c)	30.06.2015	01.08.2015	geändert	2015-028
Art. 15	30.06.2015	01.08.2015	Titel geändert	2015-028
Art. 15 Abs. 1	30.06.2015	01.08.2015	geändert	2015-028
Art. 15 Abs. 2	30.06.2015	01.08.2015	geändert	2015-028
Art. 16 Abs. 1, c)	30.06.2015	01.08.2015	geändert	2015-028
Art. 19	30.06.2015	01.08.2015	Titel geändert	2015-028
Art. 19 Abs. 1	30.06.2015	01.08.2015	geändert	2015-028
Art. 19 Abs. 2	30.06.2015	01.08.2015	geändert	2015-028
Art. 21 Abs. 1	30.06.2015	01.08.2015	geändert	2015-028
Titel 4.	30.06.2015	01.08.2015	geändert	2015-028
Art. 21a	30.06.2015	01.08.2015	eingefügt	2015-028
Art. 22 Abs. 1	30.06.2015	01.08.2015	geändert	2015-028